

**Vordiplomklausur im Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler
SS 2003 – 1. Prüfungstermin**

Lösungshinweise

Frage 1: Erläutern Sie bitte die Begriffe Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit und Deliktsfähigkeit.

Rechtsfähigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit kommt jedem Menschen und juristischen Personen zu; GbR, OHG und KG sind zu-
mindest teilrechtsfähig.

Von der Rechtsfähigkeit zu unterscheiden ist die Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, rechtlich bedeutsame Handlungen vorzunehmen. Unter die Handlungsfähigkeit fällt einerseits die Geschäftsfähigkeit (= Fähigkeit, selbstständig rechtsgeschäftliche Willenserklärungen wirksam abzugeben und entgegenzunehmen; vgl. §§ 104 ff. BGB) und andererseits die Deliktsfähigkeit (= Fähigkeit, für eine zum Schadensersatz verpflichtende unerlaubte Handlung verantwortlich gemacht werden zu können; vgl. §§ 827 ff. BGB).

Frage 2: Erklären Sie bitte den Unterschied zwischen Verpflichtungsgeschäften und Verfügungsgeschäften

Die Unterscheidung der Rechtsgeschäfte in Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte ist wegen des Trennungsprinzips besonders wichtig. Durch ein Verpflichtungsgeschäft erklärt sich eine Person gegenüber einer anderen Person verbindlich zu einem Tun oder Unterlassen bereit (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag). Primäre Rechtsfolge eines Verpflichtungsgeschäfts ist die Begründung einer Leistungspflicht gegenüber dem anderen Vertragsteil. Durch ein Verfügungsgeschäft wird unmittelbar auf ein bestehendes Recht eingewirkt, entweder um es inhaltlich zu verändern, zu übertragen, zu belasten oder aufzuheben (z.B. Eigentumsverschaffung gem. §§ 929 ff. BGB; Bestellung eines Pfandrechts gem. § 1205 BGB).

Frage 3: Was sind AGB und wie werden sie Bestandteil eines Vertrages?

AGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen bei Abschluss des Vertrages stellt (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB).

AGB müssen gem. § 305 Abs. 2 BGB in den Vertrag einbezogen sein. Die Einbeziehung muss bei Vertragschluss geschehen. Dabei ist grds. ein ausdrücklicher Hinweis durch den Verwender (§ 305 Abs. 2 Nr. 1 BGB) erforderlich. Ausnahmsweise kann ein deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsschlusses genügen. Außerdem muss die andere Vertragspartei in zumutbarer Weise von dem Inhalt der AGB Kenntnis nehmen können (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Schließlich muss der Vertragspartner mit der Einbeziehung der AGB einverstanden sein (§ 305 Abs. 1 a.E. BGB).

Die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB gelten gem. § 310 Abs. 1 S. 1 BGB aber nicht gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB.

Frage 4: Unter welchen Voraussetzungen kann eine Willenserklärung angefochten werden und was hat der Anfechtende dabei zu beachten?

Eine Willenserklärung kann von dem Erklärenden gem. § 119 Abs. 1 BGB angefochten werden, wenn er bei Abgabe der Erklärung über deren Inhalt im Irrtum war (Inhaltsirrtum), er eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (Erklärungsirrtum) oder er sich gem. § 119 Abs. 2 BGB bei der Erklärung über verkehrswesentliche Eigenschaften der Person oder Sache geirrt hat (Inhaltsirrtum). Auch die Falschübermittlung einer Willenserklärung durch einen Boten berechtigt gem. § 120 BGB zur Anfechtung. Anfechtbar ist gem. § 123 Abs. 1 BGB auch eine Erklärung, wenn der Erklärende durch arglistige Täuschung oder durch widerrechtliche Drohung zur Abgabe der Willenserklärung bestimmt worden ist.

Die Anfechtung ist ein Gestaltungsrecht. Die Anfechtung gem. §§ 119, 120 BGB muss gem. § 121 Abs. 1 BGB unverzüglich erklärt werden, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Für die Fristwahrung genügt die Absendung der Anfechtungserklärung (§ 121 Abs. 1 S. 2 BGB). In den Fällen der Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB ist der Anfechtende auch zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet (§ 122 Abs. 1 BGB). Für die Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung gilt die Jahresfrist gem. § 124 Abs. 1 BGB. Die Anfechtung gem. §§ 119, 120, 123 BGB ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre verstrichen sind (§§ 121 Abs. 2, 124 Abs. 2 BGB)

Anfechtungsgegner ist grds. der andere Vertragsteil (§ 143 Abs. 2, 1. HS. BGB); bei einem einseitigen Rechtsgeschäft der Erklärungsempfänger (§ 143 Abs. 3 BGB).

Frage 5: Nennen Sie die Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung und grenzen Sie dabei die Stellvertretung von der Botenschaft ab.

Eine wirksame Stellvertretung setzt gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB voraus, dass

- jemand eine eigene Willenserklärung abgibt,
- er diese Willenserklärung im Namen eines anderen abgibt,
- er bei Abgabe dieser Willenserklärung mit Vertretungsmacht für den anderen handelt.

Während der Stellvertreter eine *eigene* Willenserklärung abgibt, übermittelt der Bote eine *fremde* Willenserklärung. Während für die Stellvertretung erforderlich ist, dass der Erklärende mindestens beschränkt geschäftsfähig sein muss (§ 165 BGB), kann Bote auch ein Geschäftsunfähiger sein.

Fall 1:

Die Eltern geben ihrer 17-jährigen Tochter T 300 € für die einwöchige Klassenfahrt in den Sommerferien nach Norderney. T kauft sich noch vor Antritt der Klassenfahrt von dem Geld bei V einen Bikini für 40 €. Ist der Kaufvertrag wirksam, wenn die Eltern, die von diesem Geschäft erfahren, damit nicht einverstanden sind?

Der Kaufvertrag zwischen T und V kann wirksam sein, wenn T zur Abgabe ihrer auf den Kaufvertrag gerichteten Willenserklärung mit Zustimmung der Eltern gehandelt hat.

T als Minderjährige (§§ 106, 2 BGB) bedarf zur Abgabe von Rechtsgeschäften, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Eltern haben konkret ihre vorherige Zustimmung zu dem Kauf des Badeanzuges nicht erteilt.

Möglicherweise ist die Einwilligung der Eltern aber durch § 110 BGB gedeckt. In der Überlassung von Mitteln zur freien Verfügung durch den Minderjährigen ist die konkludente Einwilligung der Eltern zum Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Minderjährigen mit diesen Mitteln zu sehen (Hinweis: bei den Worten „ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters“ in § 110 BGB handelt es sich um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers).

T kann also zum Abschluss des Kaufvertrages berechtigt sein, wenn sie ihre Kaufpreiszahlungsverpflichtung gem. § 433 Abs. 2 BGB mit Mitteln bewirkt hat, die ihr zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind. T hat den Kaufpreis von den 300 € bezahlt, die ihr die Eltern gegeben haben. T hat den Kaufpreis daher mit Mitteln bewirkt, die ihr überlassen worden sind. Ferner ist erforderlich, dass T die Mittel auch zweckbestimmt verwandt hat. Die Eltern haben T die 300 € nicht zur freien Verfügung, sondern zweckgebunden für die Ferienreise nach Norderney überlassen. Es ist auslegungsbedürftig, welche Rechtsgeschäfte von dieser Zweckbindung erfasst sein sollen. Handelt es sich dabei um Mittel, die nur während des Aufenthaltes auf der Insel Norderney zur Verfügung stehen sollen, wäre der Kauf von dieser Zweckbindung nicht erfasst. Andererseits kann eingewandt werden, dass es T selbstverständlich frei gestanden hätte, sich den Bikini auf Norderney zu kaufen, um dann in der Nordsee zu baden. Die Auslegung der Zweckbindung, zu der die Mittel zur freien Verfügung überlassen worden sind, deckt somit auch den Kauf des Bikinis vor Antritt der Ferienreise. Die Voraussetzungen des § 110 BGB sind daher erfüllt. Der Kaufvertrag ist somit von der konkludenten Einwilligung der Eltern gedeckt und daher wirksam.